

S A T Z U N G

über den Schutz eines Baumbestandes in der Gemeinde Lilienthal

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie der §§ 29 und 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51) sowie der §§ 14, 15, 22 und 41 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S.104) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) In der Gemeinde Lilienthal wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Baumbestand geschützt,
- a) zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 - b) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - c) zur Gestaltung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

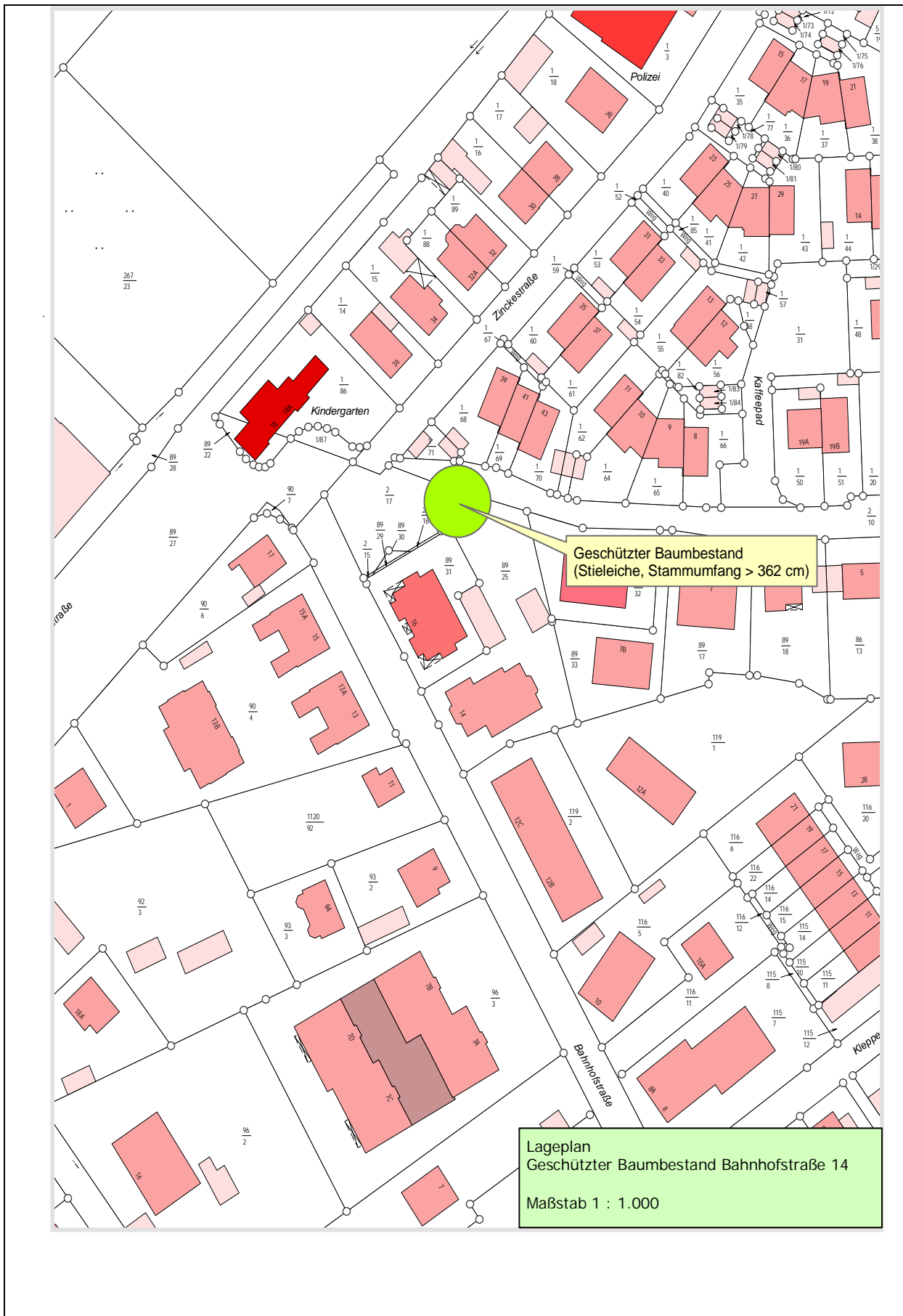
§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Baumbestand befindet sich auf dem Grundstück Bahnhofstraße Nr. 14 (Flurstück 89/25, Flur 6, Gemarkung Lilienthal) und ist in dem folgenden Lageplan eingetragen. Der geschützte Baumbestand umfasst folgenden Baum:

Stieleiche (*Quercus robur*), Stammumfang ca. 362 cm.

Der Stammumfang wurde am 03.07.2008 in 1 m Höhe gemessen.



§ 3 ***Verbotene Maßnahmen***

- (1) Es wird untersagt, den geschützten Baum
- a) zu entfernen,
 - b) zu schädigen,
 - c) sein Wachstum zu gefährden oder
 - d) seinen Aufbau zu verändern, d. h. Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Einwirkungen in den Wurzelbereich innerhalb des Kronentraufbereiches, am Stamm und im Kronenbereich, insbesondere durch
- a) zusätzliche Befestigungen der Bodenfläche mit Wasser undurchlässigen Belägen, insbesondere Asphalt, Beton oder engfugigem Pflaster,
 - b) zusätzliche Bodenverfestigungen durch Befahren des Wurzelbereiches oder Ablagerungen von Materialien,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen,
 - d) Lagern, Ausschütten und Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern und anderen Stoffen, soweit dies geeignet ist, den Wurzelbereich und das Wachstum der Gehölze zu beeinträchtigen. Hierzu zählen auch die Anlage von Silagen sowie das Waschen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
 - e) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,
 - g) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
 - h) Veränderung des Grundwasserspiegels,
 - i) bauliche Anlagen im Kronentraufbereich, auch wenn sie genehmigungsfrei sind.

§ 4 ***Freistellungen***

- (1) Erlaubt sind übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Erhalt und zur Herstellung des Lichtraumprofils im Straßenbereich.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr. Sie sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 können erteilt werden, wenn
- a) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes aufgrund von Vorschriften öffentlichen Rechts verpflichtet sind, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und der Verpflichtete sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) der Baum nach nachvollziehbarer Beurteilung eines Fachmannes abgängig ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- (2) Befreiungen von § 3 Abs. 1 und 2 können von der Gemeinde erteilt werden, wenn
- 1) die Durchführung der Satzung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
 - 2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich mit beigelegtem Lageplan zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Im Einzelfall kann die Gemeinde weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister. Er ist ferner befugt, ohne Anhörung über das Fällen des bereits abgestorbenen und aufgrund des Krankheitsbildes nicht mehr lebensfähigen Baumes zu entscheiden. Der zuständige Ausschuss ist zu informieren. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

- (4) Die Gemeinde hat über den Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen bzw. eine Ersatzpflanzung für den entfernten Baum vorzunehmen und diese zu erhalten.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Für den geschützten Baum gemäß § 2 dieser Satzung können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet werden.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die nach Abs. (1) angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Gemeinde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage von § 5 der Satzung eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller in der nächstmöglichen Pflanzperiode auf seine Kosten für den entfernten geschützten Baum ersatzweise mindestens einen Baum gleicher Art in der Qualität Hochstamm, 4 mal verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm, in der Nähe zu pflanzen und zu erhalten. Für die Ersatzpflanzungen gelten die §§ 3 ff sinngemäß.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der geschützte Baum entfernt, zerstört oder derartiges Handeln durch Dritte geduldet, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 vorzunehmen und diese zu erhalten. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen das Schutzobjekt ohne Verschulden des Grundstückseigentümers zerstört worden ist (z. B. durch Zufall, Alter oder Krankheit).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den geschützten Baum entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme- oder Befreiungsgenehmigung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe duldet oder vornehmen lässt,

- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- c) Ersatzpflanzungen nach den §§ 8 und 9 nicht tätigt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lillenthal, den 17.03.2010

Hollatz
Bürgermeister

Bekanntmachung:	25.03.2010
Rechtsverbindlichkeit:	26.03.2010